

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Nürnberg

Präambel

Wir GRÜNE sind eine ökologische und soziale, basisdemokratische Partei und setzen uns für eine konsequente und nachhaltige Politik hier vor Ort ein, weil wir unseren Nachkommen ein lebenswertes Nürnberg hinterlassen wollen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

(2) Die Organisation ist der Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Stadt Nürnberg im Landesverband Bayern. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen und politischen Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien oder Wählervereinigungen ist unzulässig.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Kreisverbänden ist unzulässig.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann jede/r Bewerber/in binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung sowie durch Tod.

Stand: 25. Oktober 2018

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann - wie in der Landessatzung geregelt - durch den Kreisvorstand vorgenommen werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze der Partei verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(5) Der Antrag auf Ausschluss kann vom Kreisvorstand, einem Ortsverband oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 5 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können gegründet werden. Sie entfalten ihre Tätigkeit grundsätzlich in ihrem räumlichen Geltungsbereich. Sie müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen. Ihr Vorstand besteht unter Beachtung des Frauenstatuts mindestens aus zwei Sprecher/innen. Die Ortsverbände bestimmen außerdem, welche/r Sprecher/in den Ortsverband im Beirat vertritt. Weiteres Organ ist die Ortsversammlung. Aktivitäten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

(2) Die finanzielle Ausstattung der Ortsverbände wird mit dem Kreisvorstand abgestimmt. Das Vetorecht des Kreisschatzmeisters / der Kreisschatzmeisterin bleibt davon unberührt. Ortsverbände können nur Barkassen führen, wenn dem Ortsvorstand ein/e Ortskassierer/in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung des Landesverbands anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

(3) Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands.

(2) Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbands.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt die politischen Leitlinien für die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg vor.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands
- den Bericht der Rechnungsprüfer/innen
- die Entlastung des Kreisvorstands
- die Wahl des Kreisvorstands sowie des/der Kreisschatzmeisters/Kreisschatzmeisterin
- die Wahl der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen
- die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- die Haushaltspläne des Kreisverbands
- die politischen Grundsatzentscheidungen und die Programme des Kreisverbands
- politische Bündnisse und Koalitionen auf Ratsebene
- die Geschäftsordnung des Kreisverbands

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied einzeln. Anträge zu Satzungsänderungen sind Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege mitzuteilen (Nachweis Poststempel oder Sendebericht). Abweichend von Absatz (7) werden Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sein (Quorum).

(6) Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Zwischen Antragstellung und Abstimmung muss jedoch eine Frist von 14 Tagen liegen.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Landessatzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisvorstand zu genehmigen ist und in einer geeigneten Form den Mitgliedern des Kreisverbands zugänglich gemacht wird.

(9) Mitgliederversammlungen finden mindestens sechsmal jährlich statt und tagen grundsätzlich öffentlich.

(10) Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder des Kreisverbands muss innerhalb von 7 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Ausgeschlossen davon ist die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands nach Absatz (6).

(11) Eine fristgerechte Ladung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung

Stand: 25. Oktober 2018

schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten bekannten Anschrift oder das Senden der elektronischen Nachricht unter der letzten bekannten elektronischen Adresse (Nachweis Poststempel oder Sendebericht).

§ 7 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern, davon 2 Kreisvorsitzende, 1 Schatzmeister/in und 5 Besitzer/innen.
- (2) Die Kreisvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung des Frauenstatuts gesondert gewählt. Der/die Kreisschatzmeister/in wird ebenfalls gesondert von der Mitgliederversammlung gewählt. Die 5 Besitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung so gewählt, dass das Frauenstatut auf den gesamten Vorstand bezogen eingehalten wird.
- (3) Die Kreisvorsitzenden und der/die Kreisschatzmeister/in bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die beiden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen.
- (5) Der/die Kreisschatzmeister/in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplanentwurf vor.
- (6) Der Kreisvorstand bestreitet die politische Arbeit und ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für die Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung, für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens, für die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und für die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Kreisverbands.
- (7) Weitere Aufgaben verteilt der Kreisvorstand eigenverantwortlich auf seine Mitglieder. Dabei kann er auch Aufgaben an eine/n Geschäftsführer/in delegieren.
- (8) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (9) Bei der Nachwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus je 1 Sprecher/in der Arbeitskreise und der Ortsverbände, 1 von der GRÜNEN JUGEND Nürnberg maximal auf 2 Jahre gewähltes Mitglied des Kreisverbands, 1 Mitglied der Stadtratsfraktion sowie den sonstigen Amts- und Mandatsträger/innen aus dem Kreisverband.

(2) Der Beirat unterstützt den Kreisvorstand bei seiner politischen Arbeit und wirkt bei der Umsetzung von Beschlüssen als beratendes und vernetzendes Gremium mit. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Er tagt mindestens 4 Mal jährlich zusammen mit dem Kreisvorstand.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise sind auf der Grundlage der Grundsätze und inhaltlichen Beschlüsse der Partei regelmäßige Arbeitsgruppen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie arbeiten autonom in ihren Fachbereichen.

(2) Die Bildung von Arbeitskreisen auf Kreisverbandsebene bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Bildung und Ziele eines Arbeitskreises sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Die Arbeitskreise wählen in 2-jährigem Turnus unter Beachtung des Frauenstatuts mindestens zwei Sprecher/innen und bestimmen, welche/r Sprecher/in den Arbeitskreis im Beirat vertritt.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.

§ 10 GRÜNE JUGEND Nürnberg

(1) Die GRÜNE JUGEND Nürnberg ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg.

(2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der GRÜNEN JUGEND Nürnberg an und unterstützt ihre Arbeit.

§ 11 Finanzen

(1) Der Kreisvorstand legt der Mitgliederversammlung jeweils in der ersten Jahreshälfte einen Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr, sowie vor Jahresende einen Haushaltsplan für das Folgejahr vor.

Stand: 25. Oktober 2018

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss, den Haushaltsplan und eventuelle Nachtragshaushalte.

(3) Der Kreisvorstand ist an den Haushaltsplan gebunden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbands erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung.

§ 13 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese Satzung über einen Sachverhalt schweigt, gilt entsprechend die Satzung des Landesverbands.

(2) Das Frauenstatut des Landesverbands ist Bestandteil dieser Satzung.

Geändert durch Beschlüsse vom 12. Mai 2016

Geändert durch Beschlüsse vom 25. Oktober 2018